

II-10857 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1990 04 24
1012, Stubenring 1

zl.10.930/38-IA10/90

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Eigruber und
Kollegen, Nr. 5085/J vom 5. März 1990 betreffend
Deponiebetrieb ohne wasserrechtliche Bewilligung

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder

Parlament

1017 Wien

5001 IAB

1990-04-27

zu *5085/J*

Die Abgeordneten zum Nationalrat Eigruber und Kollegen haben am
5. März 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit
der Nr. 5085/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihrem Ressort bekannt, daß in Katzdorf, Bezirk Perg, OÖ.
eine private Hausmülldeponie ohne gültige wasserrechtliche Be-
willigung weiter betrieben wird ?
2. Ist Ihrem Ressort bekannt, warum es für die Deponie Katzdorf
seit Herbst 1989 keine wasserrechtliche Bewilligung gibt ?
3. Welche Maßnahmen werden seitens Ihres Ressorts ergriffen, um mit
dem Weiterbetrieb der Deponie verbundene Gefahren für dortige
Gewässer abzuwenden ?"

- 2 -

Diese Anfrage beeindre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich aus dem Jahr 1989 wurde festgestellt, daß das zum Betrieb einer Deponie auf den Grundstücken Nr. 2870, 2872/2 und 2876, alle KG Bodendorf, erteilte Wasserrecht mit Ablauf des 10. April 1989 erloschen ist. Mit diesem Bescheid wurden auch Sicherungsmaßnahmen als letztmalige Vorkehrungen aufgetragen.

Gleichzeitig wurde dem ehemals Wasserberechtigten aufgetragen, den auf den Grundstücken Nr. 2847 und 2848, beide KG Bodendorf, konsenslos abgelagerten Müll zu entfernen.

Der Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Die Deponie wird weiter betrieben, deshalb ist ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren und ein Verwaltungsstrafverfahren bei der Bezirkshauptmannschaft Perg eingeleitet worden.

Zu Frage 2:

Der ehemals Wasserberechtigte hat zwar neuerlich um eine wasserrechtliche Bewilligung angesucht. Die Unterlagen waren für die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens aber nicht ausreichend.

Zu Frage 3:

Die erstinstanzliche Behörde hat an und für sich alles unternommen, um die Gefahr für das Grundwasser abzuwenden.

Der Bundesminister:

